

---

**2308/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 17.01.2005**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Bundeskanzler

## Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schopf, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. November 2004 unter der Nr. 2342/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Anpassung der Reisegebührenvorschrift 1955 gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

### Zu den Fragen 1 und 2:

Für Dienstreisen in das Ausland fand eine letztmalige Festsetzung in € durch BGBl. II Nr. 434/2001 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 statt. Es handelte sich um eine Umrechnung jener Beträge, die gemäß § 75a in der Fassung des Art. X Z 29 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1994 mit Wirkung vom 1. April 1994 als Bundesgesetz weitergalten. Diese Beträge wurden mit Willen des Gesetzgebers festgesetzt. Auch aus den Erläuterungen sind weitergehende Überlegungen nicht ersichtlich.

### Zu den Fragen 3 und 4:

Grundgedanke der Reisegebührenvorschrift war immer eine Abgeltung des durch die Reise entstandenen Mehraufwandes. Mit den vorgesehenen Tagesgebühren soll daher beispielsweise nicht die gesamte Verpflegung an sich finanziert, sondern nur der Mehraufwand abgegolten werden, der im Vergleich zu einem "normalen Tag" (ohne Dienstreise) entsteht. Typischerweise entstehen durch mangelnde Ortskenntnisse und die (üblicherweise) notwendige Verköstigung „außer Haus" (Restaurant, Cafe etc.) Mehrkosten, die sonst nicht anfallen.

Die Nächtigungsgebühr kann im Einzelfall gemäß § 25c Abs. 2 RGV 1955 vom zuständigen Bundesminister abweichend festgesetzt werden, wenn sonst nicht das Auslangen gefunden werden kann.